



Hydraulische Aufzugsanlagen

1 Zweck

Hydraulische Aufzugsanlagen enthalten teilweise mehrere Hundert Liter Öl. Dieses Öl steht unter Druck und fliesst in Schläuchen und Leitungen zwischen Aggregat und Hydraulikzylinder.

Beim Bau und Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (u. a. Hydraulikflüssigkeiten) ist das Gewässerschutzgesetz zu beachten (Art. 22 GSchG). Die Inhaber von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen erstellt, regelmässig kontrolliert und einwandfrei betrieben und gewartet werden.

2 Gewässerschutzmassnahmen

Liftschachtgruben lassen sich oft nicht ohne Weiteres kontrollieren. Dies kann dazu führen, dass undichte Stellen im Hydrauliksystem im Bereich der Schachtgrube sehr spät bemerkt werden. Das kann Gewässerverschmutzungen, Bauschäden oder eine Verschmutzung der Bausubstanz zur Folge haben.

Deshalb ist es notwendig, dass

- die Anlagen fachgerecht geplant, erstellt, betrieben und gegen Eingriffe von Unbefugten gesichert werden;
- die Anlagen regelmässig kontrolliert werden;
- nicht kontrollierbare Rohrleitungen über Sicherheitseinrichtungen verfügen, die bei Lecks ein Ausfliessen des Öls verhindern;
- allfällige Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und zurückgehalten werden;
- Schachtgruben als dichte Rückhaltewannen erstellt werden;
- der separate Maschinenraum ebenfalls über eine dichte Rückhaltewanne verfügt.

3 Auskleidungen

Auskleidungen wie Beschichtungen, Folien und Lamine sollen medienbeständig sein und rissüberbrückende Eigenschaften aufweisen. Normale Anstrichfarben gelten nicht als Auskleidung, haben sie keine rissüberbrückenden Eigenschaften. Schachtgruben und Maschinenräume sollen über eine geeignete, dichte Auskleidung verfügen.

4 Öldruckleitungen

Bei Öldruckleitungen ist es unbedingt empfehlenswert, die Zu- und Rücklaufleitungen sicht- und kontrollierbar zu verlegen.

Wenn Leitungen aufgrund der baulichen Situation durch den Boden oder durch Wände geführt werden müssen, ist der Einsatz eines muffenlosen Leckerkennungsrohres aus Polyethylen (PE) zweckmässig.

5 Melde- und Bewilligungspflicht

In den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 sind hydraulische Aufzugsanlagen grundsätzlich verboten.

In der Schutzzone S3 sind nur Anlagen bis maximal 2000 l mit wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig. Diese Anlagen sind bewilligungspflichtig. Es muss nachgewiesen werden, dass sie über eine dichte Auskleidung verfügen. Die Schutzzonen im OREB-Kataster sind unter www.gis.zh.ch ersichtlich oder können bei der jeweiligen Gemeinde erfragt werden.

Anlagen ausserhalb der Schutzzonen sind gewässerschutzrechtlich ab 450 l mit wassergefährdenden Flüssigkeiten meldepflichtig. Die Einhaltung der Gewässerschutzmassnahmen liegt jederzeit in der Eigenverantwortung der Ersteller bzw. der Betreiber. Diese haften bei allfälligen Schäden.

6 Zuständige Behörden

Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten liegen in der Zuständigkeit des AWEL:



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Sektion Tankanlagen und
Transportgewerbe
Walcheplatz 2
8090 Zürich
Tel. 043 259 32 60
tankanlagen@bd.zh.ch
www.zh.ch/tankanlagen